

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 23.

Ausgegeben den 5. Juni.

1878.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 12 enthält: (Nr. 1238.) Gesetz, betreffend Zu-
widerhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinder-
pest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai
1878.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 18. Mai 1878.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Renten-
bankgesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloo-
seten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche
nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten
Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und
zwar:

53 Stück Litt. A. a	3000 M. =	159000 M.
23 Stück Litt. B. a	1500 M. =	34500 M.
63 Stück Litt. C. a	300 M. =	18900 M.
47 Stück Litt. D. a	75 M. =	3525 M.

überhaupt 186 Stück über 215925 M.
nebst den dazu gehörigen, im vorgebachten Verzeichnisse
aufgeführten 1750 Stück Coupons und 186 Stück Ta-
lons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer
vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen
Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen,
zu ausgelooften Rentenbriefen gehörigen 4 Stück Zins-
Coupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffen-
den Rentenbriefe eingelöst sind, ebenfalls zur Vernichtung
gebracht.

v. g. u.

gez. Hefse, Dunkel,
Abgeordnete des Provinzial-Landtages.

gez. Kremnitz,
Justizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Küfel, Schreiber,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
gez. Gaupp.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-
Seminar zu Königsberg i. N. wird am 28. und 29.
August d. J. abgehalten.

Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-
Direktor Besig daselbst zu richten und denselben bei-
zufügen:

- 1) ein Lebenslauf,
- 2) der Geburtschein,
- 3) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein
Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Füh-
rung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
- 4) ein amtliches Führungsattest und
- 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle
des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum
Unterhalte des Aspiranten während der Dauer
des Seminarcursums gewähren werde, mit der Be-
scheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu
nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Des Königs Majestät haben mittelst Aller-
höchsten Erlasses vom 6. d. M. den in Folge der Be-
schlüsse des 50. Communal-Landtages der Kurmark auf-
gestellten 9. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für
die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und
der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 zu genehmigen
geruht.

Nachstehend bringen wir den Allerhöchsten Erlaß
und den Nachtrag zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 26. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. will Ich in
Folge der Beschlüsse des 50. Communal-Landtages der
Kurmark dem anliegenden

IX. Nachtrage zu dem revidirten Reglement
für die Land-Feuer-Societät der Kurmark

Brandenburg und der Niederlausitz vom 15.
Januar 1855

hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Berlin, den 6. Mai 1878.

gez. Wilhelm.

gez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

IX. Nachtrag zu dem

revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die
Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark),
für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Districte
Lüterbottich und Belgig vom 15. Januar 1855 (Gesetz-
Sammlung S. 73).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856,
G.-S. S. 722.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865,
G.-S. S. 94.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869,
G.-S. S. 774.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870,
G.-S. S. 438.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874,
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 24.
April 1874, desgl. zu Frankfurt a. D. vom
22. April 1874.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875,
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 2.
April 1875, desgl. zu Frankfurt a. D. vom
7. April 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876,
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 26.
Mai 1876, desgl. zu Frankfurt a. D. vom 17.
Mai 1876.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877,
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 11.
Mai 1877, desgl. zu Frankfurt a. D. vom 9.
Mai 1877.

Die §§. 41, 42 u. 90 des revidirten Reglements
vom 15. Januar 1855 lauten fortan:

§. 41. Von dem nach §§. 34–39 ermittelten
Tagwerthe wird bei allen, vorzugsweise gewerblichen
Zwecken dienenden Gebäuden auf Antrag der Kreis-
und nach Entscheidung der General-Direktion, sowie bei
allen in die dritte oder vierte Klasse einzuordnenden
Gebäuden der achte Theil abgesetzt und von den übrigen
sieben Achttheilen ferner noch der nach §. 40 gefundene
Werth der Bau-Erleichterungen in Abzug gebracht.
Bei allen übrigen Gebäuden kommt von dem ermittel-
ten Tagwerthe nur der Werth der Bau-Erleichterungen
in Abzug.

Der alsdann noch verbleibende Betrag bildet die
höchste Summe, zu welcher das abgeschätzte Gebäude
bei der Ständischen Societät versichert werden kann.

§. 42. Alle im ritterschaftlichen Creditssystem be-
griffenen Gebäude können jedoch bis zur Höhe des

vollen Tagwerthes die Versicherung bei der Societät
erhalten.

§. 90. Ist ein versichertes Gebäude nur theilweise
zerstört oder beschädigt, so wird die Entschädigungssumme
dadurch festgestellt, daß der Bauwerth der noch vorhan-
denen, zur Wiederherstellung des Gebäudes noch brauch-
baren Gebäudetheile und Materialen von dem ganzen
katastrirten Bauwerthe abgerechnet, und der verbleibende
Rest nach Verhältniß des ganzen Bauwerthes zur Ver-
sicherungssumme reduziert wird.

Diese Regel unterliegt jedoch der Beschränkung,
daß an Entschädigung niemals mehr gewährt werden
darf, als der im Verhältniß des Tagwerthes zur Ver-
sicherung reduzierte Betrag, welcher zur Wiederherstellung
des vor dem Brande vorhandenen gewesenen Zustandes
erforderlich ist.

(2) Höherem Auftrage zufolge bringen wir nach-
stehend das vom Herrn Minister für die landwirthschaft-
lichen Angelegenheiten unterm 1. d. M. erlassene, Aller-
höchst genehmigte „Neue Regulativ für das Landes-
Oekonomie-Collegium“ zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. D., den 28. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Collegium eine
Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet
hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächti-
gung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revi-
dirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes
bestimmt:

§. 1. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat die
Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten als dessen regelmäßiger Beirath in der
Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unter-
stützen.

Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land-
und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den
Minister wahrzunehmen.

§. 2. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen
Sitz in Berlin.

Es besteht:

- 1) aus von den landwirthschaftlichen Central-
Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten
Mitgliedern,
- 2) aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.
Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als
Ehrenamt.

§. 3. Von den gewählten Mitgliedern (§. 2 Zif-
fer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen
Landwirthschaftsraths vom 8. April 1872 und dessen
gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

- 1) auf die Provinz Ostpreußen:
 - a. für den landwirthschaftlichen Central-Verein
für Litthauen und Masuren 1 Mitglied,
 - b. für den ostpreussischen landwirthschaftlichen Cen-
tral-Verein 1 Mitglied,

- 2) auf die Provinz Westpreußen:
Hauptverein westpreussischer Landwirthe 1 Mitglied,
- 3) auf die Provinz Pommern:
 - a. für die Pommersche ökonomische Gesellschaft 1 Mitglied,
 - b. für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft 1 Mitglied,
- 4) auf die Provinz Posen:
für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Posen 1 Mitglied,
- 5) auf die Provinz Brandenburg:
 - a. für den landwirthschaftlichen Central = Verein für den Regierungs = Bezirk Potsdam 1 Mitglied,
 - b. für den landwirthschaftlichen Central = Verein für den Regierungs = Bezirk Frankfurt a. Ober 1 Mitglied,
- 6) auf die Provinz Schlessen:
für den landwirthschaftlichen Central = Verein für Schlessen 2 Mitglieder,
- 7) auf die Provinz Sachsen:
für den landwirthschaftlichen Central = Verein für die Provinz Sachsen 2 Mitglieder,
- 8) auf die Provinz Westfalen:
für den landwirthschaftlichen Provinzial = Verein für Westfalen 1 Mitglied,
- 9) auf die Rheinprovinz:
für den landwirthschaftlichen Provinzial = Verein 2 Mitglieder,
- 10) auf die Provinz Schleswig-Holstein:
für den Schleswig = Holsteinschen landwirthschaftlichen General = Verein 1 Mitglied,
- 11) auf die Provinz Hannover:
für die Königl. Landwirthschafts = Gesellschaft 1 Mitglied,
- 12) auf die Provinz Hessen-Nassau:
 - a. für den landwirthschaftlichen Central = Verein für den Regierungsbezirk Cassel und b. für den Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe 1 Mitglied,
- 13) auf die Hohenzollernsche Lande:
für die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen 1 Mitglied;
zusammen 19 Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 4. So lange einer der im §. 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Central = Vereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes = Oekonomie = Collegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine,

bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes = Oekonomie = Collegiums.

§. 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§. 2 Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§. 6. Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes = Oekonomie = Collegiums besondere Commissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur beratende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit, besondere Commissionen aus der Mitte des Collegiums zu berufen.

§. 7. Jede Wahlperiode der Vereins = Vertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes = Oekonomie = Collegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes = Oekonomie = Collegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahl liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Acclamation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§. 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Collegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Beratungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§. 9. Mit dem Sekretariat des Landes = Oekonomie = Collegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§. 10. Das Landes = Oekonomie = Collegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenar = Sitzung des Collegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§. 11. Das Collegium setzt eine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 12. Für die Dauer der Plenar = und Commissions = Sitzungen erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reise = diäten.

§. 13. Sämmtliche bisher dem Collegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister

für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Friedenthal.

(3) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir in einer besonderen Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe vom 6. März 1866 und den ersten Theil der Statuten dieser Gesellschaft (§§. 1 bis 100) zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. D., den 21. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission zu Berlin hat durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das deutsche Reich) die §§. 89 u. 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) mit der Maßgabe aufgehoben, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Zutiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden soll, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Centralblattes für das deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Sache machen wir das gewerbetreibende Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß darnach die noch im Verkehr befindlichen älteren Gewichte, auch wenn dieselben vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, sofern ihre Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form oder sonstige Beschaffenheit den Bestimmungen der §§. 22 bis 26 der Eichordnung nicht entspricht, künftighin im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen. Dasselbe gilt von den noch im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltend gewesenen Vorschriften beglaubigt sind, auch wenn dieselben später mit dem Bundes-Eichungstempel nachgeeicht sind, sobald ihre Beschaffenheit den obengedachten Bestimmungen nicht entspricht.

Indem wir das theilhaftige Publikum auf §. 369 des Strafgesetzbuchs verweisen, wonach Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit Geldbuße bis zu 90 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden, veranlassen wir dasselbe, behufs Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände

den Eichungsbehörden baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besizes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Frankfurt a. D., den 4. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Es hat sich herausgestellt, daß innerhalb der diesseitigen Lande noch immer ein erheblicher Verkehr mit Loosen fremder Lotterien stattfindet.

Es wird deshalb hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spielen in auswärtigen, nicht mit landesherrlicher Genehmigung im Preussischen Staate zugelassenen Lotterien, ebenso wie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen dieser Lotterien nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 (G.-S. S. 261) und bezüglich der neueren Landestheile nach Art. 4 Absatz 1 der Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 zum Strafgesetzbuch (G.-S. S. 921) verboten ist, ferner, daß auswärtige (nicht preussische) Staatslotterien, namentlich auch die Hamburger, Braunschweigische und Sächsische im Preussischen Staate nicht zugelassen sind, mithin das Spielen in diesen Lotterien, sowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen zu diesen Lotterien im Preussischen Staate verboten ist.

Frankfurt a. D., den 31. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. d. Mis. dem Vorstande des Kennvereins für Mitteldeutschland zu Gotha zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit der diesjährigen Rennen von ihm zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen und Pferden zc. auch innerhalb des Preussischen Staates Loose zu vertreiben.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Loose auf 3 Mark für das Stück festgesetzt ist.

Frankfurt a. D., den 31. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Diesem Stücke des Amtsblatts ist als Extra-Beilage angeschlossen das vom Herrn Minister des Innern unterm 2. April cr. genehmigte Reglement des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten, worauf ich hierdurch aufmerksam mache.

Berlin C., den 23. Mai 1878.

Der Landes-Direktor von Levetzow.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Verzollung der Packete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze.

(1) Vom 1. Juni ab kann die Verzollung der nach Dänemark und nach der Schweiz gerichteten Packete auf Verlangen der Absender bereits an der Grenze oder

bezw. im Ausschiffungshafen stattfinden, sobald der Absender sich zur Zahlung der Zollgebühren und der etwaigen Kosten für die Verpackung zc. verpflichtet. Das gedachte Verlangen muß auf der Packetadresse und auf der Sendung selbst durch den Vermerk: „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- zc. Kosten“ ausgedrückt sein. Die Zollgebühren werden, nachdem die Verzollung stattgefunden hat, im Wege des Postvorschusses von dem Absender eingezogen. Die gleiche Einrichtung wird für Packete aus Dänemark und aus der Schweiz getroffen.

Berlin W., den 25. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Zu einer und derselben Packetadresse dürfen fortan nicht mehrere Packete, auf denen Postvorschuß haftet, noch auch Packete mit und Packete ohne Postvorschuß, gehören. Jedes Vorschußpacket muß von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Berlin W., den 26. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Juni cr. ab bis zum 1. September cr. werden zum Anschluß an die von Berlin ausgehenden Rundreise- und Saison-Billets auf den Ostbahn-Stationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien, Könitz, Dirschau, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg, Insterburg, Thorn, Osterode und Korschen Retourbillets nach Berlin für die II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen und mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen verausgabt.

Die näheren Bedingungen und Fahrpreise sind aus den bei sämtlichen Stationen und Haltestellen vorhandenen Prospecten zu ersehen, welche auch zu dem Preise von 10 Pfennigen pro Stück auf den Stationen verkauft, den Käufern der Retourbillets aber gleichzeitig mit diesen unentgeltlich verabsolgt werden.

Bromberg, den 21. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 15. Juli 1878 ab gelangen im Verkehre zwischen den Stationen Cüstrin, Podelzig und Lebus der Königlichen Ostbahn einerseits und Fürstenwalde beziehungsweise Berlin, Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits (Tarif vom 10. März 1876) direkte Hundebillets nicht mehr zur Verausgabung.

Bromberg, den 24. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Mit dem 1. Juni cr. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güterverkehr ein Nachtrag X. in Kraft, welcher außer tarifarischen Aenderungen Holzfrachtsätze für den Verkehr von Stationen der Budapester Verbindungsbahn, sowie direkte Fracht-

sätze für Wein und Bier ab Steinbruch der Ungarischen Staatsbahn enthält.

Druck-Exemplare des Nachtrags werden von unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Die unter dem 17. April cr. erlassene Bekanntmachung wegen Aufhebung der Frachtsätze des diesseitigen Lokaltarifs bezw. der direkten Tarife für Niederschlesische Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Gruben-Revier wird dahin modifizirt, daß diese Sätze noch bis zum 1. Juli cr. in Geltung bleiben und erst von diesem Zeitpunkt ab die anderweitigen neuen Tariffsätze in Kraft treten.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Mit dem 1. Juni cr. tritt ein Spezialtarif für gebrannten Kalk von Stationen der k. k. priv. Ausrig-Teplitzer und Dux-Bodenbacher Eisenbahn nach Stationen der Königlich Sächsischen Staatsbahn, der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer und Berlin-Dresdener Eisenbahn in Kraft. Die bezüglichlichen Frachtsätze können bei den Güter-Expeditionen der Berlin-Dresdener Eisenbahn eingesehen werden.

Berlin, den 28. Mai 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Mit dem 15. Juni cr. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli pr. nebst Anhang ein Nachtrag VI. in Kraft. Derselbe enthält: Aenderungen und Ergänzungen der speziellen Tarifvorschriften, Kilometerzeiger und Tarif Tabellen für den Verkehr zwischen den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berliner Nordbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits, bezüglich des Verkehrs mit den Stationen der letztgenannten Bahn unter Aufhebung der zwischen dieser und der Berlin-Dresdener Eisenbahn gültigen direkten Tarife vom 21. Juni 1875 nebst Nachträgen I. bis V., sowie vom 15. Mai 1876, deren Tariffsätze, soweit dieselben niedriger sind, als die neuen, noch bis zum 15. Juli cr. in Kraft bleiben; ermäßigte Ausnahmetariffsätze für den Transport von europäischem Holz des Spezialtarifes II.; neue Tariffsätze für den Eil- und Stückgut-Verkehr zwischen Schöneberg und Tempelhof, Stationen der Berliner Verbindungsbahn einerseits und Berlin (Niederschlesisch-Märkischer, Berliner Nord-, Berlin-Dresdener und Ostbahn) andererseits; neue Tariffsätze für Güter aller Art für den Verkehr der Berliner Verbindungsbahnstationen untereinander; neue Tariffsätze für Güter aller Art für den Verkehr zwischen den Bahnhöfen Berlin der vorgenannten Bahnen einerseits und den Stationen der Berliner Verbindungsbahn andererseits und für den Verkehr der vorerwähnten Bahnhöfe untereinander;

eine Bestimmung über die Verlängerung der Frist für die Be- und Entladung der Eisenbahnwagen und Druckfehlerberichtigungen, sowie mit Gültigkeit vom 15. Juli cr. anderweitige erhöhte Tariffätze des Spezialtariffes II. und III. für den Verkehr zwischen Station Hansdorf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits, endlich die Aufhebung des Ausnahme-Tariffs für Thonröhren in Wagenladungen für den Verkehr zwischen Döbrilugk, Kirchhain und Berlin, Station der Berlin-Dresdener Eisenbahn von 0,40 Mark pro 100 Kilogramm.

Exemplare des Tariffs-Nachtrages sind demnächst zum Preise von 1 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin, (N. M. E.) Frankfurt a. D., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (W. N. B.) käuflich zu haben; auch können die neuen Tariffätze schon jetzt in unserem Tarifbureau, Leipziger-Platz Nr. 17, eingesehen werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Prebigitants = Kanbibat Wilhelm Heinrich Rudolph Hinneberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Falkenstein, Diözese Friedeberg i. N., bestellt worden.

(2) Der bisherige Pfarrer zu Friedersdorf, Diözese Döbrilugk, Karl Wilhelm Eduard Krüger ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Lieberose, Diözese Lübben, bestellt worden.

(3) Der bisherige Diakonus und Rektor zu Triebel, Franz Adolph Louis Kurz, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Güstebiese, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

(4) Der ordentliche Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Bromberg, Dr. Dietrich ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Landsberg a. W. berufen worden.

(5) Der Realschullehrer zu Vera, Dr. Regel ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Landsberg a. W. berufen worden.

(6) Dem Küster und I. Lehrer Philipp Görlich zu Bölgig, Kreis Soldin, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

(7) Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Bornstedt zu Zielkenzig ist zum Zwecke des Uebertrittes zur allgemeinen Staats-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienst vom 1. Juli cr. ab erteilt worden.

(8) Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Hermann Tesch in Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(9) Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Ludwig Heinrich Carl Nachrinn in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(10) Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist August Johann Gottfried Wallschläger zu Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(11) Der bisherige Eisenbahn-Locomotivführer Karl Gottlob Nitsche in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(12) Der bisherige Eisenbahn-Locomotivführer Falkenmeyer in Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(13) Der bisherige Eisenbahn-Locomotivführer Fried. Bernhard Bunge in Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(14) Der bisherige Eisenbahn-Locomotivführer Eugen Nitsch zu Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(15) Der bisherige Eisenbahn-Locomotivführer Johann Friedrich Wilhelm Meyer ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(16) Der bisherige Eisenbahn-Locomotivführer Friedrich Albert Gerlach in Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(17) Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist August Zachert ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(18) Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Johann Schönenberg zu Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(19) Der bisherige Eisenbahn-Lademeister Herrmann Kuhlmei in Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(20) Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretär Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Ansprache an die landwirthschaftliche Bevölkerung

über Wesen und Bedeutung der Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.

Erzeugung und Verbrauch der landwirthschaftlichen Produkte kennzeichnen ebenso sehr den nationalen Wohlstand überhaupt, als sie auch den Grundbesitz und zahlreiche Interessen des Staates in nachhaltigster Weise berühren. Kein Wunder daher, daß man schon seit geraumer Zeit bemüht ist, sich über die Menge der Erzeugung und über die Größe des Verbrauches von Boden-Produkten so genau wie möglich zu unterrichten; nicht minder über den Preis dieser Produkte, der zu der

jährlich schwankenden Menge der Erzeugung in einem gewissen, doch keineswegs festen Verhältnisse steht. Da aber dieses Schwanken der Produktionsmenge ungleich weniger von der Größe des Bedarfs als von dem Gange der Witterungsereignisse, selbst in weit entlegenen Gegenden, verursacht wird und in Folge dessen häufig plötzlich eintritt, so muß die Ermittlung der Produktion in jedem Jahre von Neuem vorgenommen und zu Ende geführt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist man hierbei auf Schätzungen angewiesen, die indeß, je sorgfältiger und unsichtiger sie angestellt werden, der Wahrheit ziemlich nahe kommen können.

Bei der durch politische und Erwerbsverhältnisse hervorgerufenen Vertheilung der Bevölkerung der Culturstaaten auf Stadt und Land sind Handel und Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten zu hochwichtigen Angelegenheiten des Staats- und Volkslebens geworden. Wegen der Vielheit der Beziehungen dieses Handels und der Vielheit der Richtungen, welche der Verkehr einschlägt, sind sie freilich beide eben so schwer zahlenmäßig richtig zu erfassen wie Erzeugung und Verbrauch. Es ist jedoch unerlässlich, zu all' diesen Kenntnissen zu gelangen, und es darf keine Mühe gescheut werden, sie allmählig zu erwerben. Naturgemäß ist bei der Erzeugung der Produkte anzufangen; denn ihre Menge bestimmt den Verbrauch.

Um die Größe der jährlichen Produktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu ermitteln, ist Zweierlei erforderlich: erstens, daß man die Ausdehnung der mit Halmfrüchten, Futtergewächsen u. s. w. bestellten Fläche kenne, und zweitens, daß man in Erfahrung bringe, welche Mengen von solchen Früchten u. s. w. auf der damit bestellten Fläche in einem bestimmten Erntefahre gewonnen wurden. Diese Vorschrift sieht einfacher aus, als sie ist. Der beste Beweis hierfür ist unstreitig der, daß es nicht etwa bloß in Preußen, sondern fast in allen Staaten der Erde zur Zeit noch an einer genauen, jährlich nach gleichen Grundsätzen hergestellten Bodenproduktions-Statistik fehlt. Mehr aber als bei der Statistik eines anderen Erwerbszweiges kommt es gerade bei der landwirthschaftlichen darauf an, den jährlichen Ernteertrag namentlich von denjenigen Ländern zu kennen, deren Bodenprodukte sich auf dem Weltmarkt begegnen und den Absatz streitig machen.

Was Deutschland anlangt, so bestehen bis jetzt über das Anbauverhältniß, über Masse und Werth der Ernten in dem überwiegenden Theile desselben nichts als mehr oder weniger gewagte Muthmaßungen oder Schätzungen; nur Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar machen hiervon eine Ausnahme. Andere Staaten, wie Oesterreich, England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, ja selbst die Vereinigten Staaten von Amerika, sind dagegen entweder schon im Besitze eines Theils der unentbehrlichen Grundlagen für eine zuverlässige Erntestatistik oder erstreben sie mit Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf den mangelhaften Zustand eines so wichtigen Theils der Statistik und auf das täglich

dringender werdende Bedürfniß vollkommener und vollständiger Nachweise über die jährlichen Ernteergebnisse in Deutschland hat der Bundesrath des Deutschen Reichs für den ganzen Umfang desselben die Vornahme genauer Ermittlungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages, erstmalig für das Jahr 1878, angeordnet.

Diese beiden Ermittlungen sollen getrennt von einander vorgenommen werden. Die der Bodenbenutzung, die übrigens nur etwa in fünfjährigen Perioden wiederkehren wird, soll gemeinde- oder gutsbezirksweise stattfinden. Innerhalb jedes dieser Bezirke ist die gegenwärtige Fläche des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, Weiden, Weingärten, Holzungen, Wasserstücke, des Oeb- und Unlandes, der ertraglosen Liegenschaften und Hofräume anzugeben. Da diese Angaben größtentheils in den Grundsteuerbüchern enthaltend sind und hieraus vom königlich statistischen Bureau auf die Erhebungsformulare übertragen werden konnten, so macht ihre Richtigstellung für das Jahr 1878 keine große Schwierigkeit. Dagegen wird die Ermittlung und Angabe des Anbauverhältnisses der landwirthschaftlich wichtigsten Früchte auf dem Acker- und Gartenlande hier und da etwas mehr Mühe verursachen. Was dem Einzelnen aber möglicherweise schwierig dünkt, wird von mehreren Personen mit Leichtigkeit gelöst, und darum ist es den Ortsvorständen auch überall freigestellt, behufs solcher Ermittlungen Schätzungskommissionen zu bilden und in diese die tüchtigsten, kenntnißreichsten und ortskundigsten Männer der Gemeinde oder der Gegend zu berufen.

Die Ermittlung des Ernteertrages, die jährlich vorgenommen werden wird, findet gleichfalls gemeinde- oder gutsbezirksweise statt. Der jährliche Ernteertrag der einzelnen Früchte soll aber nicht mehr durch das Verhältniß zu einer Mittelernthe ausgedrückt werden, sondern es ist der wirkliche Ertrag und dieser in Gewicht anzugeben. Aus der Angabe, wie viel Fläche in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke mit den einzelnen Früchten bestellt ist, und welche Menge hiervon auf je einem Hektar der damit bestellten oder bestandenen Fläche 1878 im Durchschnitt geerntet wurde, wird das königliche statistische Bureau dann berechnen, wie viel Kilogramm Weizen, Roggen, Gerste u. s. w. in jeder Gemarkung, jedem Kreise, jedem Regierungs- (Landdrostei-) Bezirke, jeder Provinz und im ganzen Staate gewonnen werden sind. Ähnliche Berechnungen müssen nach den Anordnungen des Bundesraths für jeden Staat des Deutschen Reiches ausgeführt werden, und daher wird im Jahre 1878 zum ersten Male von diesem der genaue Nachweis seiner landwirthschaftlichen Bodenproduktion vorliegen. Was im Deutschen Reiche vollbracht wird, wird in ähnlicher Weise auch in allen übrigen Culturstaaten Europa's und Amerika's zur Ausführung kommen, so daß in nicht sehr ferner Zeit einer der dringendsten Wünsche aller einsichtigen Landwirthe erfüllt sein dürfte, nämlich: rechtzeitig unterrichtet zu sein über die Menge der jährlich geernteten Bodenprodukte und den mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Preis der-

selben im Handel und Wandel des Klein- und des Weltverkehrs.

Daß die Landwirthe selbst sich bei der Lösung dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuversichtlich zu erwarten. Der vom Bundesrath vorgeschriebene Plan zur Erlangung der in Rede stehenden Bodenproduktions-Statistik beruht im Wesentlichen darauf, daß auch künftig sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine oder einzelne hervorragende Landwirthe, bereit sein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittlungen thatkräftig zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur wenig entfernen.

Berlin, im Mai 1878.

Königliches statistisches Bureau.

Dr. Engel.

(2) Reise-Plan

für die Aushebungsreise der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 9. Infanterie-Brigade pro 1878.

Montag den 17. Juni. Reise nach Neppen.

Dienstag den 18. Juni. Aushebung und Superrevision. Liste C. c. d. D. Beilage 1, 2, 3. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc.

Mittwoch den 19. Juni. Aushebung. Liste E.

Donnerstag den 20. Juni. Reise nach Zielenzig.

Freitag den 21. Juni. Aushebung und Superrevision. Liste B., C. und D. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc. und die ersten 100 Mann aus Liste E.

Sonnabend den 22. Juni. Aushebung. Rest aus Liste E.

Sonntag den 23. Juni. Reise nach Königsberg.

Montag den 24. Juni. Aushebung und Superrevision. Liste B., C. und D. Beilage 1, 2, 3. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc.

Dienstag den 25. Juni. Aushebung. Liste E.

Mittwoch den 26. Juni. Reise nach Solbin.

Donnerstag den 27. Juni. Aushebung und Superrevision. Liste C. c. d. und D. Beilage 1, 2, 3. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc.

Freitag den 28. Juni. Aushebung. Liste E.

Sonnabend den 29. Juni. Reise nach Biez.

Sonntag den 30. Juni. Ruhe.

Montag den 1. Juli. Aushebung und Superrevision. Liste C. c. d. und D. und E. Beilage 1, 2, 3. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc. Reise nach Landsberg a. W.

Dienstag den 2. Juli. Aushebung. Liste C. c. d. und D. Beilage 1, 2, 3. Erste 120 Mann aus Liste E.

Mittwoch den 3. Juli. Aushebung. 300 Mann aus Liste E.

Donnerstag den 4. Juli. Aushebung und Superrevision. Rest Liste E. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc.

Freitag den 5. Juli. Reise nach Friedeberg.

Sonnabend den 6. Juli. Aushebung. Liste C. c. d. und D. Beilage 1, 2, 3. Erste 100 Mann aus Liste E.

Sonntag den 7. Juli. Ruhe.

Montag den 8. Juli. Aushebung. Rest aus Liste E.

Dienstag den 9. Juli. Superrevision. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc.

Mittwoch den 10. Juli. Reise nach Arnswalde.

Donnerstag den 11. Juli. Aushebung im Bezirk I. (Arnswalde). Liste B., C., D. Beilage 1, 2, 3. Liste E.

Freitag den 12. Juli. Aushebung im Bezirk II. (Neuwedel). Liste C. c. d., D. Beilage 1, 2, 3. Liste E.

Sonnabend den 13. Juli. Superrevision beider Bezirke. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc.

Sonntag den 14. Juli. Reise nach Cüstrin.

Montag den 15. Juli. Aushebung und Superrevision. Liste C. c. d., D. Beilage 1, 2, 3. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare etc.

Dienstag den 16. Juli. Aushebung. Liste E.

Mittwoch den 17. Juli. Reise nach Seelow.

Donnerstag den 18. Juli. Aushebung und Superrevision. Liste C. c. d., D. Beilage 1, 2, 3. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare.

Freitag den 19. Juli. Aushebung. Liste E. Reise nach Müncheberg.

Sonnabend den 20. Juli. Aushebung und Superrevision. Liste C. c. d., D. Beilage 1, 2, 3. Liste E. Temporair-Invaliden, Dienstunbrauchbare.

Sonntag den 21. Juli. Reise nach Frankfurt a. D.

Montag den 22. Juli. Aushebung im Bezirk Land Frankfurt. Liste C. c. d., D. Beilage 1, 2, 3. Liste E.

Dienstag den 23. Juli. Aushebung im Bezirk Stadt Frankfurt. Liste B., C., D. Beilage 1, 2, 3. Liste E.

Mittwoch den 24. Juli. Superrevision in beiden Kreisen. Temporair-Invaliden. Dienstunbrauchbare.

1) Das Geschäft beginnt an jedem Tage Morgens 7 Uhr.

2) Ueber Revision der alphabetischen und Restantenlisten behalten wir uns Bestimmung an Ort und Stelle vor.

Frankfurt a. D., den 15. Mai 1878.

Ober-Ersatz-Commission im Bezirk der 9. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.
v. Berken.

Der Civil-Vorsitzende.
Rudloff.